

Referendum

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

Änderung vom 14.03.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **836.1** | 850.2
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 2 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008¹⁾ (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Staatsrat passt auf dem Verordnungsweg die Beträge der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Familienzulagen auf den gleichen Zeitpunkt und zum selben Prozentsatz an, wie es für den Bundesrat in Artikel 5 Absatz 3 FamZG vorgesehen ist.

¹⁾ SGS [836.1](#)

Art. 45c (neu)

Finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen

¹ Haushalten, die Zahnbehandlungskosten verzeichnet haben, wird jährlich eine finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen gewährt.

² Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen haben Beziehende der einmaligen Haushaltszulage, die Rechnungen für Zahnbehandlungen vorlegen, die im Jahr nach der Entscheidung über die Gewährung der Familienfondszulage angefallen sind.

³ Der jährliche Unterstützungsbetrag entspricht dem Gesamtbetrag der Rechnungen, die den Familienmitgliedern im massgeblichen Zeitraum entstanden sind, und darf eine vom Staatsrat festgelegte jährliche Höchstgrenze pro Haushalt nicht überschreiten.

⁴ Der Staatsrat legt jährlich die Einkommensgrenzen fest, die einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen begründen.

⁵ Die finanzielle Unterstützung wird unter Vorbehalt der vom Grossen Rat bestätigten Budgetgrenzen ausbezahlt.

⁶ Das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung ist auf die finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen anwendbar.

⁷ Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung für Zahnbehandlungen wird der Ausgleichskasse des Kantons Wallis übertragen. Sie wird für diese Aufgabe entschädigt.

II.

Der Erlass Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004¹⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (HarmG)

¹⁾ SGS [850.2](#)

Art. 2 Abs. 1

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen:

- g) (geändert) der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen;
- h) (neu) der finanziellen Unterstützung für Zahnbehandlungen festgelegt sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 14. März 2024

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 15. Juli 2024